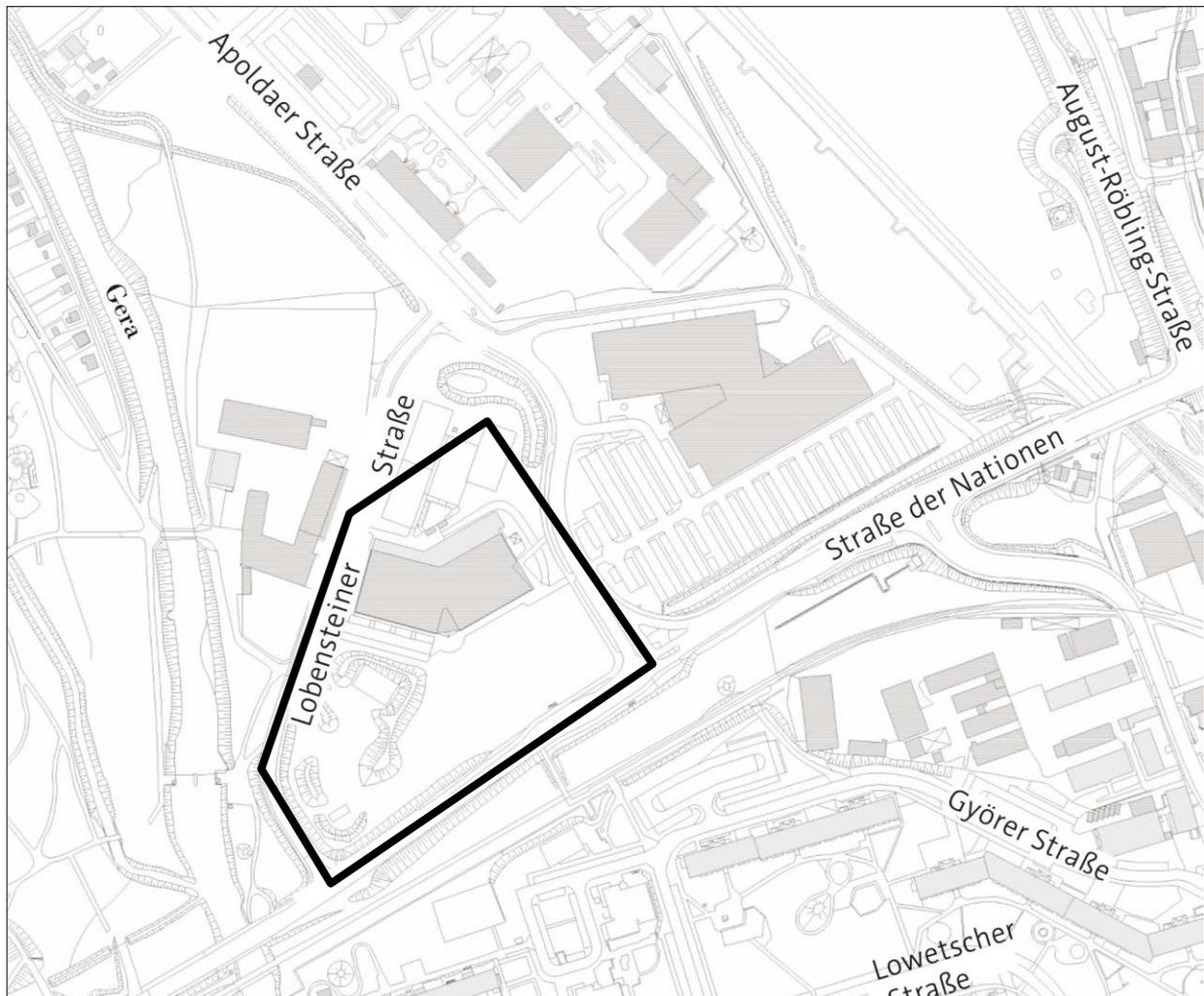


Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 9

Bereich Gispersleben

Bebauungsplan GIK160 „Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof-1.Änderung“

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
26.01.2015

1. Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK160 „Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof-1.Änderung“ als Sondergebiet Sportanlagen dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit einer zusätzlichen Festsetzung für Einzelhandel, in Form der Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Sport- und Freizeiteinrichtung, um die Zweckbestimmung Möbelhaus, von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

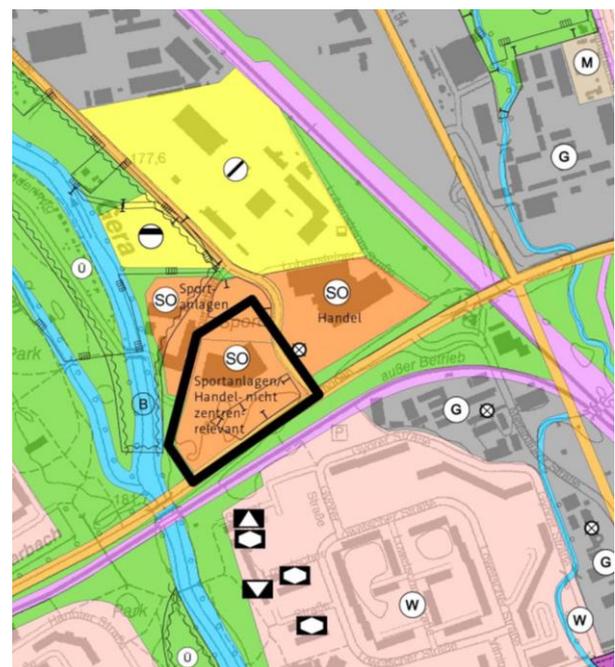
Ein Teilbereich im Gebäude des Sport- und Freizeitparks ist seit längerem ungenutzt, da eine Diskothek an diesem Standort auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben war. Für weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen gibt es keinen Bedarf bzw. keinen Betreiber. Damit steht die Wirtschaftlichkeit des Gesamtkomplexes in Frage, so dass weiterer Leerstand droht. Für die Fläche gibt es das Vorhaben, einen Möbelmarkt mit einem nichtzentrenrelevanten Nutzungssortiment anzusiedeln. Negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur von Erfurt werden dadurch nicht erwartet. Es handelt sich um einen städtebaulich im Stadtgebiet von Erfurt integrierten Standort, in direkter Nachbarschaft zu bestehendem großflächigen Einzelhandel.

Mit dem Bebauungsplan GIK160 „Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof-1.Änderung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Vermeidung von städtebaulichen Missständen und zum Wieder - in - Nutzung - bringen von Teilflächen des Sport- und Freizeitparks geschaffen werden. Damit wird eine Stabilisierung des Sport- und Freizeitparks insgesamt bezweckt.

Das neue städtebauliche Entwicklungsziel für das Plangebiet ist ein Sondergebiet Sportanlagen / Handel - nicht zentrenrelevant. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dabei gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 9



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 9 für den Bereich Gispersleben, GIK160 „Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof-1.Änderung“, Stand 26.01.2015, Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014